

CIRCULARE

der k. k. Landesregierung in Oesterreich ob der Enns.

Erhöhung einiger Zollbelegungen.

Nach genauer Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse des Handels haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschlie-
fung vom 27. Junius d. J. in Ansehung verschiedener Zölle
folgendes anzuordnen geruhet, welches zur genauesten Befol-
gung hiermit allgemein kundgemacht wird.

Erstens. Vom 27. Julius d. J. an haben, in so fern die in
dem allgemeinen Zollpatente vom 2. Jänner 1788, und in dem
durch das Patent vom 2. September 1810 aufgestellten Special-
Tariffe festgesetzten Zölle durch die gegenwärtige Verordnung,
und durch den hier angeschlossenen Tarif eine Abänderung er-
halten, nur die hier aufgestellten Zollbelegungen zu gelten.

Zweytens. Eben deswegen werden hier nur jene Einfuhr-
oder Ausfuhr- oder Durchfuhr-Zollsätze angelegt, welche durch
die gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erhalten.

Drittens. Die in dem Special-Tariffe des Patents vom
2. September 1810 auf den Zucker, dessen verschiedene Gattun-
gen, und den Cacao gelegten besondere Auflagen, alle hier nicht
ausdrücklich abgeänderten Zollsätze überhaupt bleiben daher un-
verändert, so wie der Caffeh in der allgemeinen Einfuhr außer
Handel gesetzt bleibt.

Viertens. Bey der Einfuhr, bey der Ausfuhr, und bey der
Durchfuhr, in so fern die in dem hier angehängten Tariffe be-
nannten Waarenartikel in der Einfuhr oder in der Ausfuhr,
oder in der Durchfuhr einer neuen Zollbelegung unterzogen
werden, müssen dieselben nur nach den hier in diesem Tariffe
angeführten Benennungen in den Zollerklärungen (Declaratio-
nen) zollämtlich erklärt werden.

Fünftens. Die hier festgesetzten Zölle in Beziehung auf die
Ausfuhr oder auf die Durchfuhr haben auch für alle schon im
Lande befindlichen Borräthe der in dem gegenwärtigen Tariffe
benannten Waaren, wenn sie auch schon im Zuge der Ausfuhr
oder der Durchfuhr begriffen, jedoch noch nicht über die Gränze
in das Ausland ausgetreten sind, zu gelten, dieß aber mit
Einrechnung jenes Zollbetrages, der für sie in Beziehung auf
deren Ausfuhr oder Durchfuhr-Verzollung schon entrichtet wor-
den ist.

